

mitteln. Ein so glückliches Einverständnis, zu welchem auch die erste Kammer mit edler Würdigung der besonderen Landesinteressen beizuwirken, machte ein Resultat möglich, welches unter die segensreichen nicht nur des Landtags, sondern der Zeit gehört." Auf dieses nun habe ich meine Petition gestellt, welche die verehrte Deputation in der Maße begutachtet hat, daß sie meint, sie auf sich beruhen zu lassen. Das ist mir nun freilich ganz unerwartet gekommen. Sie sagt in ihrem Berichte: „Wenn man nun die drei Abtheilungen des Antrags des Abg. Scholze näher in Erwägung zieht, so ergibt sich ad 1: daß wenn der Petent sich in den angeführten Unterstützungsgründen auf die Verordnung vom 28. Sept. 1833 bezieht, hier der Staatsfiscus lediglich als Berechtigter zu betrachten ist und denen ihm Verpflichteten die Gelegenheit zur Ablösung dergleichen Prästationen freiwillig angeboten hat, welches jedem andern in gleichem Verhältnisse stehenden Berechtigten ebenfalls unbenommen ist, wodurch sich also der Theil des Antrages: „daß allen übrigen Staatsangehörigen dasselbe Recht zu Theil werden möge,“ von selbst erledigt.“ Dagegen muß ich mir erlauben zu bemerken: Ich bin in meiner Petition von dem Grundsatz ausgegangen: was dem Einen Recht, das ist gegen den Andern eine Pflicht. Wenn die Genußberechtigten dieses nicht thun, so glaubte ich, sollte es der Staat, so sollte es die Ständeversammlung thun; denn in der Verordnung von 1833 ist gesagt, daß von den Ständen ein Gutachten ist abverlangt worden, und deshalb kann ich nicht glauben, daß ich den Staat als wie jeden andern Berechtigten betrachten könnte, denn ich glaube, ein Staat ist doch etwas ganz Anderes als eine städtische Corporation, denn der Staat besteht aus Gliedern, zu denen wir Alle gehören, und wenn ich den Staat als eine Familie betrachte, wie kann er dann den einen Theil so, den andern so behandeln? Wie kann der Staat, wenn ich ihn als Familienvater betrachte, das eine Kind väterlich, das andere stiefmütterlich behandeln? Und wenn ein Glied am Leibe leidet, so leidet doch allemal der ganze Körper. Jenes Bild hätte vielleicht in früherer Zeit gepaßt, aber ich glaube nicht, daß es auf die gegenwärtigen constitutionellen Zeitverhältnisse noch anwendbar sei. Ferner spricht die Deputation hier: „Uebrigens scheint auch diese Art Ablösung von den Verpflichteten nicht einmal sehr gewünscht zu werden, indem bis jetzt nach den vom Herrn königl. Commissar erhaltenen Mittheilungen, von diesem Anerbieten der hohen Staatsregierung noch sehr wenig Gebrauch gemacht worden ist.“ Es wird hier gesagt: sie werden nicht gewünscht! Das glaube ich. Wer soll sie jetzt vor der Hand wünschen? Sie haben erstens für andere Ablösungen Geld genug zu geben, und zweitens herrscht ein zu großes Mißtrauen gegen die Ablösungen. Bedenken Sie, wie viele Ablösungen in früheren Zeiten schon stattgefunden haben, und jetzt müssen die Bauern wieder ablösen; so fürchten sie, es könnte in der Zukunft wieder so werden, es kann auch sein, denn wie viel habe ich Käufe gesehen, auch mündlich und schriftlich ist mir dieses mitgetheilt worden, wo wieder Lasten eingetragen worden sind, die in frühern Käufen nicht standen, z. B.

Recognitionsgeld, Schutzgeld, Stuhlzins, Theilschilling und wie sie sonst alle heißen mögen. Das sind Mißwäuche; würde dieses dahin beschwichtigt, daß die Gemeinden sich von allen diesen Lasten befreien können, und könnten sich ganze Gemeinden „als solche“ ablösen, dann hörte gewiß alles Mißtrauen auf, es würde Jeder dahin trachten, frei zu werden, wie in den süddeutschen constitutionellen Staaten, während jetzt Jeder zur Ablösung möchte gezwungen werden. Und wenn die Gemeinderäthe die Kaufbriefe zur Durchsicht erhielten, damit die nicht dahin gehörigen Sachen nicht könnten wieder so eingeschwärzt werden, dann würden gewiß bald die Ablösungen anders ausfallen, und mit mehr Liebe betrieben werden, und dieses Mißtrauen beseitigt werden. Wenn ein Deputirter am vorigen Landtage äußerte, die Pflichtigen dürften nur kommen, die Berechtigten würden sich gern bereitwillig finden lassen zu solchen Ablösungen, indem sie dadurch bedeutende Kapitalien erhalten würden, wo sie jetzt nur Renten und kleine Posten erhalten, dieses könnte Ihnen nur Vortheile bringen, so hat sich das nicht bestätigt. Ich weiß, es sind verschiedene Anfragen gethan worden um Ablösung der Geldgefälle, aber sie haben kein Gehör gefunden. — Drittens sagt die Deputation: „Was aber den zweiten Theil des Abg. Scholze betrifft, daß alle baaren Geldgefälle nach Recht und Billigkeit nur als Renten betrachtet werden möchten, welche zu bestimmten Zeiten wiederkehren, und daß darum die Ablösung nur von den Pflichtigen zu beantragen sei, so vermag die Deputation denselben durchaus nicht beizustimmen. Diesem Antrag der Bevorzugung des einen vor dem andern ermangelt die Eigenschaft der Gerechtigkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz völlig, welcher höchstens nur in solchen Fällen zu rechtfertigen sein könnte, wo ihn die Nothwendigkeit zur Beförderung des allgemeinen Besten gebietet, welches hier durchaus nicht der Fall zu sein scheint.“ Nun sind denn die baaren Geldgefälle etwas anderes als Renten? Sind sie nicht, was der Bericht selbst sagt, größtentheils durch Ablösungen entstanden? Wo findet man aber in einem andern Staate, daß baare Geldgefälle nicht als Renten betrachtet würden und auf einseitigen Antrag der Pflichtigen abgelöst werden könnten? In allen Staaten aber, wo der Staat Unterstützung den Pflichtigen zur Ablösung leistet, kann es allemal auf Antrag der Pflichtigen geschehen. Kaiser Joseph gab schon 1781 sein Abolitions-gesetz, und verordnete, daß alles in Renten verwandelt werden mußte, und diese sind auf Antrag der Pflichtigen zu jederzeit ablösbar. Auch in dem preussischen Ablösungsgesetze wird gesagt: auf Antrag der Pflichtigen können alle baaren Geldgefälle abgelöst werden; in Mecklenburg verhält es sich ebenfalls so. In Baden ist ein anderes Verhältniß, da sind alle Ablösungen, auch bei den baaren Geldgefällen, auf einseitigen Antrag gestellt; aber bei der Ablösung sind auch  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$  aus der Staatskasse bezahlt worden, und das Fehlende wurde noch dazu aus Staatskassen vorgeschossen; über diese Ablösung sagte kürzlich noch der Minister v. Böckh: „Vieles und Großes ist aber auch zum Wohle für das Volk geschehen, ohne es mit neuer Steuer zu belasten, bis zum Anfang der gegenwärtigen Budgetperiode sind die Ablö-